Interne Regelung

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn sie zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- und Sozialbereich oder aufgrund eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs erforderlich ist und diese Daten von ärztlichem Personal oder durch sonstige Personen, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder unter deren Verantwortung verarbeitet werden (Bundesdatenschutzgesetz [BDSG] § 22 Abs. 1 Nr. 1 b).
2. Alle Patienten werden beim Erstbesuch auf den Aushang „Patienteninformation zum Datenschutz“ hingewiesen und erhalten bei Bedarf das Formular „Einwilligungserklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht“.
3. Jeder Patient/ jede Patientin kann auf dem Formular angeben, gegenüber welchen Personen (z. B. Familienangehörigen) er/ sie *Dr. Spritze* von der Schweigepflicht entbindet. Das zu Beginn des Behandlungsverhältnisses unterschriebene Formular legen wir in der Patientenakte ab.
4. In der Regel händigen wir den Patienten die Befunde zur eigenhändigen Übergabe an den zuweisenden oder mitbehandelnden Arzt aus.
5. Vor jeder Übermittlung oder Weiterleitung von Befunden überprüft *Dr. Spritze*, dass nur notwendige Informationen enthalten sind.
6. Bei der Datenübermittlung an Dritte, die nicht unter 1. beschriebene Zwecke fallen, muss die Einwilligung des Patienten/ der Patientin eingeholt werden.
7. Bei der Übermittlung von Dokumenten von Fachärzten zu Hausärzten - zum Zwecke einer umfassenden Dokumentation - wird die Zustimmung der Patienten benötigt. Diese kann schriftlich oder mündlich eingeholt und muss in der Patientenakte dokumentiert werden.
8. Das Praxisteam stellt sicher, dass alle Vorgaben zum Datenschutz und zur Schweigepflicht bei der Übermittlung und Weiterleitung von Patientendaten, -unterlagen und -befunden, auch in digitaler Form, eingehalten werden. Es sorgt dafür, dass die zu übermittelnden Informationen dem korrekten Adressaten zugehen und vor dem Zugriff Unbefugter geschützt werden.
9. Zur digitalen Übermittlung von Informationen (z. B. Arztbriefe, Befunde, AU-Bescheinigungen) nutzen wir bevorzugt den Dienst "Kommunikation im Medizinwesen" (KIM), der auf einem sicheren E-Mail-Verfahren basiert. Die Daten werden verschlüsselt und mit einer digitalen Signatur versehen. Bei der Nutzung von Clouddiensten halten wir die Anforderungen aus Strafgesetzbuch und Datenschutz-Grundverordnung ein. Wir achten bei unseren vertraglichen Vereinbarungen mit externen Dienstleistern besonders darauf, dass sichergestellt wird, dass die Daten nach dem Stand der Technik verschlüsselt gespeichert werden.
10. Bei Versicherungs- bzw. Rentenanfragen informieren wir grundsätzlich die Patienten über die Art der zu übermittelnden Patientendaten. Sollten diese über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehen, wird die Versicherung gebeten, eine aktuelle Erklärung der Patienten zur Entbindung von der Schweigepflicht einzuholen und vorzulegen.

Mitgeltende Dokumente

*Patienteninformation zum Datenschutz (Aushang)*

*Einwilligungserklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht (Formblatt)*